



## Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde nach § 3a UVP-Gesetz

Die Pöglitz Agrar GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 18.02.2016 beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen den Antrag auf Grundwasserentnahme für Beregnungszwecke landwirtschaftlicher Nutzflächen im Raum Pöglitz gestellt.

Auf Grund der Grundwasserentnahme von 98.000 m<sup>3</sup> / Jahr ist gemäß UVP-G-Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls erforderlich, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

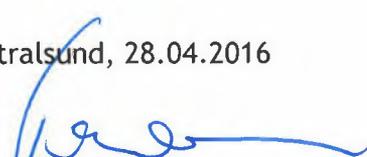
Der Landrat als zuständige Behörde für diese wasserrechtliche Entscheidung hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94) vorgenommen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3c UVP-G nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 28.04.2016



Jan Trenkmann  
FDL Umwelt